Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus

in der Fassung der letzten Änderung vom 23.05.2017

ERSTER ABSCHNITT

Stadtverordnetenversammlung Ausschüsse, Ältestenrat

§ 1 Pflichten der Stadtverordneten

- 1. Stadtverordnete sind in Ausübung ihres Mandats verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- 2. Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder sie vorzeitig verlassen müssen, sollen dies dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorher mitteilen. Im Falle des Verlassens ist dies in der Niederschrift mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt, der gerade behandelt wird, zu vermerken.

§ 2 Anzeigepflichten

- 1. Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils zum 01. April eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich anzuzeigen.
- 2. Muss ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 25 Abs. 3 und 4 HGO) nicht mit beraten oder entscheiden zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Stadtverordnetenvorsteher/ der Stadtverordnetenvorsteherin unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er/sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen. Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

§ 3 Fraktionen

- 1. Stadtverordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- 2. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder sowie des Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Vertreter/innen sind dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und der Stellvertretung.
- 3. Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- 4. Die gewählten Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, haben unabhängig von ihrer Zahl Fraktionsstatus. Die Mindeststärke einer Fraktion muss 2 Stadtverordnete betragen.

§ 4 Vorsitz der Stadtverordnetenversammelung

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin leitet die Stadtverordnetenversammlung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung sind die Stellvertreter/innen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke zu seiner/ihrer Vertretung berufen, es sei denn, der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin hat im Einzelfall eine andere Regelung bestimmt. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin unterrichtet seine(n)/ihre(n) Vertreter/in, wenn er/sie an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist.

§ 5 Schriftführer

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Schriftführer/die Schriftführerin und zwei Stellvertreter/innen.

§ 6 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung sind spätestens am Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

- 2. Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sollen soweit dies vertretbar ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- 3. Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden.

Bei Systemausfall oder komplettem Ausfall der EDV erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen per Postzustellung.

§ 7 Ausschüsse

- 1. Die nach § 2 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- 2. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.
- 3. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin und dessen/ihre Stellvertreter/innen sind - soweit sie nicht den einzelnen Ausschüssen angehören - von den Ausschusssitzungen zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine/n Stadtverordnete/n mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- 4. Gleichzeitig mit der Einladung der Ausschüsse erhalten die Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherinen diese Einladung (ohne Anlagen). Der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin entscheidet darüber, ob er/sie oder ein anderer Vertreter/eine andere Vertreterin des jeweiligen Ortsbeirates zu den Ausschusssitzungen entsandt wird. Ist bei einer Ausschusssitzung ein beauftragter Vertreter/eine beauftragte Vertreterin eines Ortsbeirates anwesend, hat der Ausschuss durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Anhörung stattfindet.
- 5. Ausschussvorsitzende haben über die Tätigkeit der Ausschüsse, denen sie vorsitzen, in der Stadtverordnetenversammlung mündlich zu berichten. Der Bericht soll in gedrängter Form über den Gegenstand der Tagesordnung sowie über den Verlauf und das Ergebnis der Beratung unterrichten.
- 6. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 8 Ältestenrat

- Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder sein/ihre Vertreter/in kann an der Beratung teilnehmen. Über die Beratung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer/die Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung zu fertigen.
- 2. Der Ältestenrat unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin in seiner/ihrer Tätigkeit. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, insbesondere über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- 3. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin beruft den Ältestenrat ein. Auf Verlangen einer Fraktion ist er/sie dazu verpflichtet. Der Antrag kann auch während der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden; in diesem Fall wird die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen.
- 4. Will eine Fraktion von Absprachen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin und die Vorsitzenden der Fraktionen.

ZWEITER ABSCHNITT

Tagesordnung

§ 9 Anträge

- 1. Jede/r Stadtverordnete kann Anträge in der Stadtverordnetenversammlung einbringen. Bei Anträgen, die von Fraktionen eingebracht werden, genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters.
- 2. Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- 3. Anträge müssen eine klare und für den Magistrat ausführbare Anweisung enthalten. Sie sind zu begründen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- 4. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordern, sind in den zuständigen Fachausschüssen vorzuberaten. Die Anträge sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten.
- 5. Bei Beratung von Anträgen in der Stadtverordnetenversammlung erhält zunächst der/die Antragsteller/in das Wort, und zwar vor der Berichterstattung durch den/die Ausschussvorsitzende/n.

- 6. Anträge sind dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich einzureichen, der/die sie unmittelbar dem/der zuständigen Ausschussvorsitzenden weiterleitet. Diese/r nimmt Anträge, die mind. 7 Tage vor der Ausschusssitzung eingehen, auf die Tagesordnung dieser Sitzung. Soweit Anträge 7 Tage vor der Stadtverordnetensitzung, aber nicht fristgemäß vor der Ausschusssitzung eingereicht werden, nimmt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin sie auf die Tagesordnung unter dem Punkt "Kenntnisnahme". Die Behandlung erfolgt in der nächsten Ausschusssitzung.
- 7. Absatz 6 gilt nicht für Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung oder für Anträge nach § 58 Abs. 2 HGO (Erweiterung der Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit). Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung können bis zur Schließung der Beratung über den Verhandlungsgegenstand, Anträge nach § 58 Abs. 2 bis zur Schließung der Sitzung gestellt werden. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.
- 8. Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in zurückgenommen werden.
- 9. Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann er frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie dies ab, kann eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden.

§ 10 Vorlagen

Vorlagen des Magistrats sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Sie werden vom Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin unmittelbar den zuständigen Ausschüssen vorgelegt. Das gilt nicht für den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes. Sie sind unmittelbar der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 11 Anfragen

- 1. Anfragen über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände können unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" von den Stadtverordneten gestellt werden. Die Anfragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Der Fragesteller/die Fragestellerin hat die Anfrage dem Schriftführer/der Schriftführerin in schriftlicher Form zu übergeben.
- 2. Anfragen, die den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Sitzung beziehen, kann der Stadtverordnetenvorsteherin zurückweisen.

- 3. Es kann nach der Beantwortung der Anfrage je eine Zusatzfrage von dem/der Anfragenden und jeder Fraktion gestellt werden. Auch Zusatzfragen sind schriftlich dem Schriftführer/der Schriftführerin zu übergeben.
- 4. Ist die sofortige Beantwortung der Anfrage nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung. Ausnahmen sind durch den Magistrat zu begründen.
- 5. Nach Ablauf von 30 Minuten darf eine neue Anfrage nicht mehr zugelassen werden.
- 6. Schriftliche Anfragen, die in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen 7 Tage vor Beginn der Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher/bei der Stadtverordnetenvorsteherin eingegangen sein. Es sind Zusatzfragen gemäß Abs. 3 möglich. Ist eine mündliche Antwort In der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat nicht möglich, so ist die Antwort schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben. Alle Fraktionen erhalten eine Kopie der Antwort und der Anfrage.

§ 11 a Bürgersprechstunde

Vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung soll eine Bürgersprechstunde von max. 30 Minuten Dauer stattfinden, in der die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Königstein im Taunus die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen sowie Anregungen an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Fragen sollen so knapp gestellt werden, dass knappe und sachliche Antworten möglich sind.

Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung dieser Sitzung behandelt werden, sind nicht zulässig.

Die Bürgersprechstunde wird von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin geleitet. Zur Beantwortung der Fragen stehen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und/oder der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion zur Verfügung.

Die Bestimmungen des § 11 a gelten zunächst bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode - 31.03.2011 -.

§ 12 Tagesordnung

- Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- 2. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin hat möglichst 4 Wochen vor der Sitzung die Fraktionsvorsitzenden von dem beabsichtigten Sitzungstermin zu unterrichten. Falls mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen wird, hat er/sie die Fraktionsvorsitzenden möglichst 7 Tage vor der Sitzung von dem beabsichtigten Sitzungstermin zu unterrichten.

- 3. Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I, II und III.
 - a) Die Tagesordnung I enthält die regelmäßig wiederkehrenden Punkte Genehmigung von Niederschriften, Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen und Anfragen.
 - b) Die Tagesordnung II enthält alle die Verhandlungsgegenstände, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände einzeln ohne Beratung ab.
 - c) Die Tagesordnung III enthält alle übrigen Verhandlungsgegenstände. Ein Verhandlungsgegenstand ist in die Tagesordnung III überführt, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dies verlangt. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände einzeln nach Beratung ab.

DRITTER ABSCHNITT

Beratung und Abstimmung

§ 13 Eröffnung und Schluss der Sitzung

- Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin eröffnet die Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, er/sie leitet und schließt sie.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung kann Verhandlungsgegenstände verweisen, vertagen, miteinander verbinden, von der Tagesordnung absetzen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 HGO (Erweiterung der Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit) die Tagesordnung erweitern.
- 3. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin hat nach Sitzungseröffnung zu fragen, ob Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 14 Eröffnung der Beratung

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin eröffnet für jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung. Mitteilungen und Berichte, die keine Beschlussvorlagen zum Gegenstand haben, werden ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

§ 15 Wortmeldung

- 1. Wortmeldungen sind möglich "zur Sache", "zur Geschäftsordnung", "zu persönlichen Erwiderungen" und "zur Abgabe von persönlichen Erklärungen außerhalb der Tagesordnung".
- 2. Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, meldet sich durch Handzeichen zu Wort. Der Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin kann eine Redeliste auflegen, in die sich jede/r Stadtverordnete, der/die in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, einzutragen hat. Macht der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin von der Redeliste Gebrauch, hat er/sie hierauf hinzuweisen.
- 3. Will sich der/die Stadtverordnetenvorsteher/in an der Beratung als Redner/in beteiligen, gibt er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an eine/n Vertreter/in ab.
- 4. Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist, jedoch vor der Abstimmung. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- 5. Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- 6. Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 16 Worterteilung

- Sprechen darf nur, wem vom Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin auf Wortmeldung das Wort erteilt worden ist. Nach Aufforderung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in hat der Redner/die Rednerin seine/ihre Ausführungen zu unterbrechen.
- 2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 3. Bei mehreren Wortmeldungen aus derselben Fraktion soll der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.
- 4. Jede/r Stadtverordnete kann seinen/ihren Platz in der Reihenfolge der Redner/innen an eine/n andere/n Stadtverordnete/n abgeben.

§ 17 Redezeit

- 1. Der/die erste Sprecher/in jeder Fraktion hat zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 10 Minuten. Alle weiteren Redebeiträge dürfen 5 Minuten nicht überschreiten.
- 2. Die Redezeitbeschränkung gilt nicht für die Haushaltsplanberatung sowie für die Behandlung von Bebauungsplänen und Satzungen.
- 3. Für bestimmte Beratungsgegenstände kann der Ältestenrat die Redezeit anders gestalten.
- 4. Überschreitet ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die ihm/ihr zustehende Redezeit, so entzieht ihm/ihr der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 18 Schluss der Beratung

- Liegen keine Wortmeldungen mehr vor oder hat die Stadtverordnetenversammlung die Vertagung oder die Schließung der Beratung beschlossen, stellt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin ihre Vertagung oder den Schluss der Beratung fest.
- Nimmt nach der Vertagung oder Schließung der Beratung der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in für den Magistrat das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand, ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1. Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über die Verfahrensweise in der Stadtverordnetenversammlung ab.
- 2. Jede/r Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der/die Stadtverordnete kann unmittelbar nach deren Schluss seinen/ihren Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt ohne Abstimmung als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- 3. Für Anträge zur Geschäftsordnung einschl. Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens 3 Minuten.

§ 20 Zwischenfragen

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann mit Zustimmung des Redners/der Rednerin außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Stadtverordneten, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten.

§ 21 Worterteilung an den Magistrat

Dem Magistrat ist jederzeit das Wort zu erteilen (§ 59 HGO); er ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 22 Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung

- Jede/r Stadtverordnete kann die Vertagung oder Schließung der Beratung beantragen, jedoch k\u00f6nnen die Antr\u00e4ge erst dann zur Beratung und Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann nicht Schluss der Debatte beantragen, es sei denn, er/sie hatte nur f\u00fcr einen Ausschuss berichtet.
- 2. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung ist einem Redner/einer Rednerin, der den Antrag begründet, und einem Redner/einer Rednerin, der/die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.
- 3. Für Anträge auf Vertagung oder Schließung der Beratung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens 3 Minuten.
- 4. Auf einen Antrag nach Abs. 1 hin, gibt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 23 Fragestellung

- 1. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Abstimmungsfrage stets in der positiven Form z.B. wer stimmt zu -. Nur bei der Gegenprobe darf z.B. gefragt werden, wer ist dagegen.
- 2. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann anregen, dass der Abstimmungsgegenstand geteilt wird, um eine getrennte Abstimmung zu ermöglichen. Auf Antrag eines/einer Stadtverordneten beschließt über die Teilung des Abstimmungsgegenstandes die Stadtverordnetenversammlung, soweit keine Einigung erzielt wird.

§ 24 Abstimmungsregeln

 Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten/jeder Stadtverordneten in der Niederschrift. 2. Änderungsanträge, die den Wortlaut des Hauptantrages nicht in seinem wesentlichen Inhalt aufheben, werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Regel zunächst über die weitergehenden Anträge abgestimmt. Auf Antrag kann die Stadtverordnetenversammlung eine andere Reihenfolge beschließen.

§ 25 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin verkündet das Abstimmungsergebnis und lässt es vom Schriftführer/von der Schriftführerin festhalten. Jede/r Stadtverordnete kann verlangen, dass seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift aufgenommen wird.

§ 26 Durchführung von Wahlen

- 1. Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- 2. Die Wahlleitung obliegt dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin. Er/sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Er/sie wird außerdem von dem Schriftführer/der Schriftführerin unterstützt. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

VIERTER ABSCHNITT

Ordnungsbestimmungen

§ 27 Sach- und Ordnungsruf, Wortentzug

1. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann Redner/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen. Verletzt ein/e Stadtverordnete/r oder sonstige/r Sitzungsbeteiligte/r die Würde oder die Ordnung des Hauses, kann sie der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin "zur Ordnung" rufen.

2. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann Redner/Rednerinnen, denen er/sie bei einem Tagesordnungspunkt zweimal einen Ruf nach Abs. 1 erteilt hat und die er/sie beim zweiten Ruf auf einen möglichen Wortentzug hingewiesen hat, mit dem dritten Ruf das Wort entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf es in der Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 28 Sitzungsausschluss

- 1. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann eine/n Stadtverordnete/n bei ungebührlichem und wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen
 oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann
 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen (§ 60 Abs. 2 HGO).
- 2. Der/die ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er/sie dem trotz Aufforderung nicht nach, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin ihn/sie von bis zu zwei weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 29 Aussetzung der Sitzung

Wenn in der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe entsteht, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder vertagen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, kann er/sie seinen/ihren Sitz verlassen; die Sitzung ist damit unterbrochen.

§ 30 Ordnung im Zuhörerraum

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligungen äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann zur Ordnung ermahnt und bei nachhaltiger Störung auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Die Ordnung ist auch dann als gestört anzusehen, wenn Zuhörer/innen den Teil des Verhandlungsraumes, aufgrund welcher Tatsachen auch immer, betreten und sich dort aufhalten, in welchem die Stadtverordneten ihre Plätze haben. Dies gilt auch dann, wenn die Sitzung noch nicht eröffnet oder schon geschlossen ist.

§ 31 Rauchverbot/Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken

- 1. Rauchen ist im gesamten Sitzungsraum nicht gestattet.
- 2. Alkoholische Getränke und der Verzehr von Speisen sind im Verhandlungsbereich nicht gestattet.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufzeichnung der Verhandlungen

§ 32 Niederschrift

- 1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Die Niederschrift liegt möglichst ab dem vierzehnten Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus, Zimmer 11, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- 4. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Offenlegung beim Stadtverordnetenvorsteher/bei der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- 5. Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- 6. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern, dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin, seinen/ihren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen sowie den Fraktionsvorsitzenden, soweit diese nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, zuzustellen. Außerdem erhalten der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, die Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden von den Magistratssitzungen ein Ergebnisprotokoll. Ferner sind dem/der Ortsvorsteher/in Niederschriften von Ausschusssitzungen und Stadtverordnetenversammlungen zuzuleiten.

SECHSTER ABSCHNITT

Ortsbeiräte

§ 33 Geschäftsgang

- Für den Geschäftsgang der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß. An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin tritt der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin.
- 2. Schriftliche Anfragen, die in der Sitzung des Ortsbeirates beantwortet werden sollen, müssen 14 Tage vor Beginn der Sitzung bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin eingegangen sein. Es sind Zusatzfragen gemäß § 11 Abs. 3 möglich. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung des Ortsbeirates durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin oder dem Magistrat nicht möglich, so ist die Antwort schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben.

§ 34 Teilnahme anderer Personen

- 1. Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind die Magistratsmitglieder und die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, einzuladen. Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, seine/ihre Stellvertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden erhalten Kopie zur Kenntnis. Die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.
- 2. Die Ortsbeiräte können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 35 Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

- 1. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten nachrangig neben den entsprechenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.
- 2. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften gelten insbesondere für: Einberufung und Verhandlung (§ 56 und § 58HGO); Öffentlichkeit (§52 HGO); Beschlussfähigkeit (§53 HGO); Abstimmung (§ 54 HGO); Wahlen (§ 55 HGO); Teilnahme des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin und seiner/ ihrer Stellvertreter an Ausschusssitzungen (§ 62Abs. 4 HGO); Teilnahme des Magistrats (§ 59 HGO); Amtsverschwiegenheit (§ 34 HGO); Interessenswiderstreit (§ 25 HGO); Ausschüsse (9 62 HGO).

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Königstein im Taunus vom 08.12.1977 mit ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Königstein im Taunus, den 23.05.2017

Alexander Freiherr von Bethmann Stadtverordnetenvorsteher